

Satzung & Geschäftsordnung

BDKJ-Stiftung Segel setzen



Satzung der Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Regensburg

Präambel

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Regensburg ist der Dachverband der katholischen Jugendverbände, die in ihm zusammengeschlossen sind. Als Träger der katholischen Jugendverbandsarbeit organisiert er sich auf Pfarrei-, Kreis-, Diözesan-, Landes-, und Bundesebene. Die Interessen von fast 36.000 Kindern und Jugendlichen werden durch den BDKJ in Kirche, Staat und Gesellschaft vertreten. Grundlage des BDKJ sind Leben und Botschaft Jesu Christi. Von diesem Verständnis ausgehend will der BDKJ jungen Menschen bei ihrer personalen Verwirklichung helfen und einen Beitrag für eine menschenwürdige Gesellschaft leisten. Damit verbunden sind auch der jugend- und zeitgemäße Glaubensvollzug und die verantwortliche Mitgestaltung der Kirche durch junge Menschen.

§ 1 Name, Rechtsstand

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Segel setzen - Stiftung im BDKJ-Diözesanverband Regensburg“, kurz „BDKJ-Stiftung Segel setzen“; im folgenden Stiftung genannt.
- (2) Sie ist eine unselbstständige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Essen in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung „Stiftungsfonds Kirche und Caritas der BANK IM BISTUM ESSEN eG“.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der katholischen Jugendverbandsarbeit in der Diözese Regensburg.
- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (3) Der Stiftungszweck wird solange und soweit möglich verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“ in Regensburg.
- (4) Die Stiftung kann anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 fördern. Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Barkapital von 25.000 Euro. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen) zu.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen als Zustiftung zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (5) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Treuhänderin hat für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Jahresrechnung, eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung zu erstellen. Eine Summen- und Saldenübersicht stellt die Treuhänderin jeweils auf Anforderung zur Verfügung.

§ 7 Stiftungskuratorium

- (1) Die Stiftung verfügt über ein Kuratorium
- (2) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind:
 - zwei Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes, die von Diözesanvorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren bestimmt werden
 - zwei Mitglieder der Kreisverbändekonferenz, die von ihr für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden
 - ein Mitglied der Mitgliedsverbandskonferenz, das von ihr für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.
- (3) Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Das Kuratorium bestimmt ein Mitglied, das gegenüber der Treuhänderin alleinvertretungsberechtigt die Interessen der Stiftung vertreten kann.
- (6) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.

- (7) Die Aufgaben des Kuratoriums liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung.
- (8) Im gesetzlichen Rahmen hat das Kuratorium der Stiftung gegenüber der Treuhänderin das Recht zu entscheiden, auf welche konkreten Projekte die Stiftungsgelder verteilt werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die von der Diözesanversammlung des BDKJ Regensburg beschlossen wird.

§ 8 Treuhänderschaft

- (1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Treuhänderin übernimmt den Kontakt zum Finanzamt, inklusive Vorbereitung der Prüfung.
- (3) Es ist der Treuhänderin gestattet, das Vermögen zur Erzielung höherer Erträge mit ihrem sonstigen Treuhand- und Eigenvermögen gemeinsam anzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Anteil des Stiftungsvermögens an der gemeinsamen Anlage jederzeit feststellbar ist.
- (4) Die Treuhänderin führt ein Verzeichnis, das jederzeit Auskunft über den Stand des Stiftungsvermögens ermöglicht.
- (5) Die Treuhänderin legt der Stiftung auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der Auskunft über alle wesentlichen Vorgänge bei der Stiftung gibt.
- (6) Die Treuhänderin belastet die Stiftung nicht mit Kosten für ihre Leistungen.
- (7) Die Treuhänderin ist verpflichtet, solche Schäden gegenüber dem Stiftungsvermögen auszugleichen, die sie diesem durch Pflichtverletzung zugeführt hat.
- (8) Die Treuhänderin ist berechtigt, den Namen der treuhänderisch verwalteten Stiftung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu benennen.

§ 9 Kündigung

Sowohl das Kuratorium als auch die Treuhänderin haben das Recht, die Treuhänderschaft mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen. Von Seiten der Stiftung bedarf es dazu eines Beschlusses des Stiftungskuratoriums. Im Fall der Kündigung kann das Kuratorium der Stiftung innerhalb von sechs Monaten ab Wirksamkeit der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der Stiftung übertragen wird. Wird innerhalb dieser Frist kein neuer benannt, so wird die Stiftung unter Berücksichtigung von § 11 (Vermögensanfall) automatisch aufgelöst.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Kuratorium der Stiftung mittels einstimmigen Beschlusses und mit Zustimmung der Treuhänderin nur durchgeführt werden, soweit dadurch die Zielsetzung des Stifters und die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Kuratorium der Stiftung unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und das Kuratorium der Stiftung erhalten je eine Ausfertigung.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an den „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden.

Geschäftsordnung der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“

§1 Zweck der Förderung

„Zweck der Stiftung ist die Förderung der katholischen Jugendverbandsarbeit in der Diözese Regensburg. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (...). Der Stiftungszweck wird solange und soweit möglich verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“

§2, 1-3 Stiftungssatzung

Ziel ist die Stärkung und Unterstützung der BDKJ-Kreis- und Jugendverbände.

§2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die von den Kreis- und Jugendverbänden auf allen Ebenen im BDKJ-Diözesanverband Regensburg durchgeführt werden.

§3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle Kreis- und Jugendverbände, die in der Diözesanordnung des BDKJ Regensburg festgeschrieben sind, sowie ihre Gliederungen.

§4 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Projekte und Maßnahmen müssen sich vorrangig an junge Menschen unter 27 Jahren richten und auch nicht verbandlich organisierten Jugendlichen offen stehen.
- (2) Die Förderung richtet sich vorrangig an neue Maßnahmen und Veranstaltungen.
- (3) Reine Freizeitmaßnahmen werden nicht gefördert.

§5 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.
- (2) Förderfähige Kosten sind Sach- und Honorarkosten. Anschaffungskosten für Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind dann förderfähig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen und Aktivitäten stehen. Anschaffungskosten der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nur insoweit förderungsfähig als der Kauf eine wirtschaftliche Lösung darstellt.
- (3) Die Zuwendung beträgt bis zu 50% des Defizits nach Eingang anderer Zuschüsse und ist auf höchstens 1.000€ bei Einzelmaßnahmen und 3.000€ bei längerfristigen Projekten mit mehr als sechs Monaten Dauer beschränkt.
- (4) Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der jährlich von der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“ zur Verfügung gestellten Mittel.

§6 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind die Vorstände und Leitungen der Mitgliedsverbände, Kreisverbände und ihrer Gliederungen.
- (2) Förderantrag im Voraus
Förderanträge für Projekte, die eine Förderzusage im Voraus benötigen, sind dem Stiftungskuratorium mit der Aufstellung der geplanten Gesamtkosten spätestens 3 Monate vor der Aktion vorzulegen. Die Dokumentation und Reflexion des Projektes mit Kostenaufstellung sind zeitnah nach Abschluss des Projektes vorzulegen.
- (3) Förderantrag im Nachhinein
Förderanträge sind dem Stiftungskuratorium spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projektes mit Kostenaufstellung, Dokumentation und Reflexion des Projektes vorzulegen.
- (4) Antragsbewilligung
Eine verbindliche Zusage für die Projektanträge, die als Vorantrag eingereicht wurden, erhält der Antragsteller nach spätestens zwei Monaten gegebenenfalls unter Angabe der Höhe der Förderung. Die Auszahlung bei Förderanträgen im Voraus erfolgt nach Einreichung der kompletten Unterlagen lt. Punkt 6.2. Die Auszahlung bei Förderanträgen im Nachhinein erfolgt nach Einreichung der kompletten Unterlagen lt. Punkt 6.3.
- (5) Alle anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten (z.B. KJR, SJR, BJR) sind auszuschöpfen und anzugeben.
- (6) Die Entscheidung über die Förderung trifft das Kuratorium der „BDKJ-Stiftung Segel setzen“, dabei kann in begründeten Einzelfällen mit einstimmigem Beschluss von den §§ 4(2), 5 und 6 dieser Geschäftsordnung abgewichen werden.

§7 Arbeitsweise des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium tagt mindestens einmal jährlich.
Zwei Wochen vor der Sitzung des Stiftungskuratoriums lädt der Vorsitzende alle Kuratoriumsmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung ein.
Abweichungen von dieser Ladungsregelung können durch einen einstimmigen Beschluss aller Kuratoriumsmitglieder geheilt werden.
Onlinesitzungen und Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.
Das Stiftungskuratorium legt der Diözesanversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Mittelvergabe vor und informiert über die Entwicklung der Stiftung.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde von der Diözesanversammlung II/2020 am 27.09.2020 beschlossen. Für eine Änderung bedarf es eines Beschlusses der Diözesanversammlung. Die Geschäftsordnung von der Diözesanversammlung I/2015 am 22.03.2015 tritt hiermit außer Kraft.

BDKJ-Stiftung Segel setzen

Stiftungskonto:

IBAN: DE97 3606 0295 0018 0200 17

BIC: GENODED1BBE

Bank im Bistum Essen eG

Ansprechpartner:

BDKJ Diözesanverband Regensburg

Obermünsterplatz 10

93047 Regensburg

Telefon: 0941 597-2298

bdkj@bdkj-regensburg.de

www.bdkj-regensburg.de/stiftung

Stand: September 2022



BDKJ

